

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeindevertretung
vom Montag, den 17.06.2019.

9. Neufassung der Stellplatzsatzung

Drucksache VI/246

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderungen der Stellplatzsatzung, basierend auf der Neufassung der Hessischen Bauordnung von 2018 mit den Änderungswünschen der Fraktionen.

Beratungsergebnis: 20 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss:

§ 2 Absatz (3) ist wie folgt zu ändern:

„Auf die Herstellung von notwendigen Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder kann gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 4 a und b HBO auf Antrag verzichtet werden, über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand. Im Falle des Verzichts auf die Herstellung von Stellplätzen ist eine Ablösung nicht zu zahlen.“

§ 3 Absatz 1, Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

„Garagen, Carports, Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen.“

Beratungsergebnis:

Beschluss:

Änderungen § 4 Zahl

Absatz (7) neu einfügen:

„Ab einer Anzahl von regulär 10 Fahrradstellplätzen sind mindestens 10% der Abstellplätze für Lastenfahrräder und Fahrräder mit Anhänger zu errichten“. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Abstellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt“

Beratungsergebnis:

Beschluss:

Änderungen § 5:

§ 5 wird gestrichen.

Änderungen § 6 Beschaffenheit:

Abs. (2) wie folgt ändern:

„Stellplätze, Carports oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.“

Abs. (3 und 4): ersatzlos streichen.

Abs. (7, Satz 2) wie folgt ändern:

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten.

Abs. (8) neu einfügen:

Bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 10 Einstellplätzen sollen mindestens 10 % der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden. Bei der Berechnung ist jeweils auf den vollen Stellplatz aufzurunden, wobei die Zahl mindestens „1“ beträgt.

Beratungsergebnis:

Beschluss:

Änderungen § 8 Ablösung:

Abs. (3) ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages für einen PKW-Stellplatz beträgt 15.000 €, die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages für einen Fahrradabstellplatz beträgt 7.500 €.

Beratungsergebnis:

Beschluss:

Änderungen § 9 Ordnungswidrigkeiten:

Abs. (2): die Zahl 18.000.- € streichen und durch die Zahl 15.000,--€ ersetzen.

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.“

Beratungsergebnis:

Beschluss:

Änderungen Anlage zur Stellplatzsatzung:

Ziffer 1.1

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen:

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird für Wohnungen bis zu einer Größe von 55qm auf 1 PKW Stellplatz und 2 Abstellplätze für Fahrräder je Wohnung festgesetzt.

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird für Wohnungen ab einer Größe von 55qm auf 1,5 PKW Stellplätze und 3 Abstellplätze für Fahrräder je Wohnung festgesetzt.

Ziffer 1.2

Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen:

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird für Wohnungen bis zu einer Größe von 55qm auf 1 PKW Stellplatz und 2 Abstellplätze für Fahrräder je Wohnung festgesetzt.

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird für Wohnungen ab einer Größe von 55qm auf 1,5 PKW Stellplätze und 3 Abstellplätze für Fahrräder je Wohnung festgesetzt.

Ziffer 1.3

Wochenend- und Ferienhäuser:

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird auf 1,5 PKW Stellplätze und 3 Abstellplätze für Fahrräder je Wohnung festgesetzt.

Ziffer 1.5

Studentinnen- Studenten-,

Die Anzahl der Stellplätze für PKW wird auf 1 PKW Stellplatz je 3 Betten festgesetzt.

Ziffer 2.1 und 2.2:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder sind auf 1 je 30m² Nutzfläche zu erhöhen.

Ziffer 3.1:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder sind auf 1 je 35m² Verkaufsfläche zu erhöhen.

Ziffer 3.2:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder sind auf 1 je 50m² Verkaufsfläche zu erhöhen.

Ziffer 3.3:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder sind auf 1 je 100m² Verkaufsfläche zu erhöhen.

Ziffer 3.4:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder sind auf 1 je 35m² Verkaufsfläche zu erhöhen.

Die Anzahl der Stellplätze für PKW sind auf 1 je 35m² Verkaufsfläche zu erhöhen.

Die geforderte Mindestanzahl von 3 PKW-Stellplätzen ist auf eine Mindestanzahl von 2 PKW-Stellplätzen zu reduzieren.

Ziffer 5.6:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder ist auf 1 je 5 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher*innen*plätze zu erhöhen.

Ziffer 5.7:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder ist auf 4 je Spielfeld, zusätzl. 1 je 10 Besucher*innen*plätze zu erhöhen.

Ziffer 5.9:

Die Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder ist auf 4 je Bahn zu erhöhen.

Beratungsergebnis: